

Anforderungen an spezialisierte Leistungserbringer

Übersicht: Regelungen zur Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden				
Leistungserbringer	ab 01.01.2022	ab 01.10.2022	ab 01.01.2024	ab 01.01.2026
nicht spezialisierte Pflegedienste	<ul style="list-style-type: none"> keine Veränderung 	<ul style="list-style-type: none"> Krankenkasse kann eine laufende Verordnung einem spezialisierten Leistungserbringer mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche zuweisen Versorgender nicht spezialisierter Pflegedienst wird informiert kürzere Verordnungszeiten engmaschigere Kontrolle durch verordnende Ärztin/verordnenden Arzt 		
Übergang zum spezialisierten Pflegedienst	PDL oder Fachbereichsleitung in Ausbildung (168 UE Zusatzqualifikation) oder Kooperationsvertrag mit externer Fachkraft		PDL oder Fachbereichsleitung mit 168 UE Zusatzqualifikation	
		zur Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden eingesetzte PFK haben eine Zusatzqualifikation mit 56 UE	50 % der zur Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden eingesetzten PFK haben eine Zusatzqualifikation mit 84 UE	alle zur Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden eingesetzten PFK haben eine Zusatzqualifikation mit 84 UE
	jährliche Fortbildung von allen PFK mit Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden (13 UE)			
spezialisierte Pflegedienste/ Wundzentren	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen nach § 132 a SGB V PDL oder Fachbereichsleitung mit Zusatzqualifikation von 168 UE zur Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden einsetzte PFK haben eine Zusatzqualifikation mit 84 UE jährliche Fortbildung von allen PFK mit Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden (13 UE) für Wundzentren gelten zusätzlich Anforderungen nach § 6 Abs. 18 Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V 			